

Merkblatt zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184 – VORIS 21011 –)

Zweck des Hunde-Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind. Dieses Merkblatt soll die Hundehaltenden in Hameln über die wichtigsten Regelungen des Gesetzes informieren:

- Sachkundenachweis § 3 NHundG

Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Anerkannte Prüfer finden Sie auf der Internetseite <http://www.ml.niedersachsen.de> (Liste der anerkannten Prüfer). Die theoretische Prüfung ist bereits vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Bei Hundehalterinnen oder Hundehaltern, die innerhalb der letzten zehn Jahre (vor dem 1. Juli 2013) nachweislich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben, ist diese Prüfung nicht erforderlich.

- Kennzeichnungspflicht § 4 NHundG

Es müssen alle Hunde, die älter als 6 Monate sind, mit einem elektronischen Chip mit einer 15-stelligen Kennnummer gekennzeichnet sein. Eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt die Kennzeichnungspflicht durch den Chip nicht.

- Haftpflichtversicherung § 5 NHundG

Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für Sachschäden abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung ist durch Vorlage der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- Mitteilungspflicht „Hunderegister“ § 6 NHundG

In Niedersachsen besteht ein zentrales Register, um die Identifikation eines Hundes und die Ermittlung der Hundehalterin bzw. des Hundehalters zu vereinfachen. Hundehaltende müssen sich im Internet (www.hunderegister-nds.de) oder telefonisch unter 0441 390 10-400 bei der Firma GovConnect (registerführendes Unternehmen) anmelden.

Tasso oder ähnliche Register werden nicht anerkannt.

Bei Fragen und für weitere Informationen steht Ihnen die Abteilung Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Hameln unter Telefon 05151 2021330 oder per Mail an ordnungsabteilung@hameln.de zur Verfügung.